Satzung des Sportvereins 1946 Eichelberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 10. Februar 1946 in Eichelberg gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein 1946 Eichelberg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 76684 Östringen-Eichelberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Seine Farben sind Rot-Weiß.

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Landesverbände.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom 24.04.2009 geändert wurde.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der Gesamtvorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder können auf formlosen Antrag beim Vorstand hin beitragsfrei gestellt werden oder alternativ den bisherigen Beitrag in eine entsprechende Spende umwandeln.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen einen Ausschluss (§3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung.
b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, sofern dies nicht durch höhere Gewalt und ohne Verschulden des Vereins unmöglich ist. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht möglich sein, so ist dies schriftlich durch ein „Ausfall-Protokoll“ zu dokumentieren und durch Vorstand und Schriftführer gegenzuzeichnen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt.
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Stadtnachrichten der Stadt Östringen sowie auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Entgegennahme der Berichte
b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Gesamtvorstandes
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
- bis zu 2 Kassierern
- bis zu 2 Schriftführer

b) als Gesamtvorstand (sofern aktuell funktional besetzt)

bestehend aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Spielausschuss
- den Abteilungs- und Gruppenleitern
- dem Platzwart
- dem Jugendleiter (Fußball)

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine gewählten Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von

ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Zur Wahrung alter Traditionen, zur Repräsentation des Vereines bei besonderen Anlässen, als kritischer Beobachter der Vereinsgeschäfte und auch zur Ehrbekundung von verdienten ehemaligen Vorsitzenden, kann der Gesamtvorstand gemäß der SVE-Ehrenordnung einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird die Personenwahl durch den Versammlungsleiter den anwesenden stimmberechtigen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied die Wahl anzweifeln, wird diese den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zur Abstimmung vorgeschlagen, welche mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt oder abgelehnt werden kann.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

8. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Abteilungen und Gruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Gruppen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes gegründet.

1a. Neue Bereiche innerhalb des Sportvereins, die organisatorisch und im Sinne der Satzung noch nicht als Abteilung tätig werden können, werden als „Gruppe“ innerhalb des Vereins eingestuft. Ziel der Gruppe ist die Gründung einer Abteilung. Die Gruppe wird durch einen oder mehrere Gruppenleiter geleitet und berichtet direkt an den geschäftsführenden Vorstand. Die Gruppe wird finanziell vom Hauptverein getragen und ist zu Prüfungszwecken dem Kassier des Hauptvereins zugeordnet.

2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen

des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, außer den Abteilungs- und Gruppenleitern, werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wahl der Nachfolger muss allerdings innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfolgen, ansonsten ist der amtierende Vorstand bei Nichtantritt zur Wahl von seinen Aufgaben befreit und es muss ein Notvorstand berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen und Gruppen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die notwendige Stimmenanzahl erreicht werden, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten sportlichen oder allgemein kulturellen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden, sofern der Verein von diesem als gemeinnützig anerkannt ist.

Östringen - Eichelberg, den 21.06.2024

im Namen des Vorstandes
des
Sportvereins 1946 Eichelberg